

Änderung der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen National- bank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren (GB)

Die nachstehenden Änderungen der GB treten am 1. Jänner 2021 in Kraft:

1. § 7

In § 7 wird der Wortlaut „gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 (EZB/2003/9) befreit sind“ durch den Wortlaut „gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates idgF und der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 (EZB/2003/9) idgF befreit sind“ ersetzt.

2. § 12 Abs. 1

In § 12 Abs. 1 wird der erste Satz durch den folgenden Wortlaut ersetzt „Die OeNB verhängt für jeden Verstoß eines Geschäftspartners gegen die Vorschriften für das Tender-Verfahren, für bilaterale Geschäfte, für die Verwendung von Deckungswerten², für das Tagesabschlussverfahren sowie gegen die Zugangsbedingungen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität eine Geldstrafe gemäß den nachstehenden Bestimmungen“.

3. § 12 Abs. 1 lit a

In § 12 Abs. 1 lit a wird nach dem zweiten Anstrich ein dritter Anstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Sofern ein Geschäftspartner einen Verstoß im Sinne § 12 Abs. (1) lit. a korrigiert und die OeNB darüber informiert, bevor der Geschäftspartner von der OeNB, der EZB oder externen Prüfern auf den Verstoß hingewiesen wurde, wird die zu verhängende Geldstrafe auf die Hälfte reduziert.“.

4. § 19 Abs. 5

§ 19 Abs. 5 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(5) Auch wenn ein Vermögenswert notenbankfähig ist, darf ein Geschäftspartner ihn gemäß den Bestimmungen in Teil 4, Titel VIII (insbesondere Artikel 138-139) der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*¹ nicht als Sicherheit einreichen oder verwenden, wenn er von ihm selbst oder irgendeiner anderen Stelle, zu der er enge Verbindungen unterhält, begeben, geschuldet oder garantiert wurde.“.

5. §§ 20 Abs. 9, 21 Abs. 3 und 4

In den §§ 20 Abs. 9, 21 Abs. 3 und 4 wird die Wortfolge „Internationale oder supranationale Organisationen“ durch die Wortfolge „multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen“ ersetzt.

6. § 21 Abs. 1

In § 21 Abs. 1 wird nach dem Wortlaut „Es muss sich um eine Kreditforderung handeln, die auf einem schriftlichen, mit der Unterschrift der Parteien versehenen Vertrag basiert und die eine Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber einem Geschäftspartner des Eurosystems ist.“ der Wortlaut „Sofern dies im Geschäftsverkehr üblich ist und die entsprechende Methode von der OeNB anerkannt wird, kann vom Erfordernis einer handschriftlichen Zeichnung des Vertrages abgesehen werden.“ eingefügt.

7. § 21 Abs. 1

In § 21 Abs. 1 wird der letzte Absatz durch den Wortlaut „Aus Kreditforderungen dürfen sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen ergeben, die a) den Ansprüchen von Gläubigern anderer unbesicherter Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich anderer Anteile oder Unteranteile desselben Konsortialkredits, und b) den Ansprüchen von Inhabern der Schuldtitel desselben Emittenten untergeordnet sind.“ ersetzt.

8. § 21 Abs. 2 lit e

In § 21 Abs. 2 lit e entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

9. § 21 Abs. 6

In § 21 Abs. 6 wird „EUR 25.000,-“ durch „EUR 5.000,-“ ersetzt.

10. § 21 Abs. 10

§ 21 Abs. 10 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Um die Existenz einer als Sicherheit genutzten Kreditforderung zu verifizieren, lässt der Geschäftspartner eine jährliche Verfahrensprüfung samt einer stichprobenartigen Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der von den Geschäftspartnern abgegebenen quartalsweisen schriftlichen Bestätigungen durch einen externen Prüfer (Rechnungs- / Wirtschaftsprüfer bzw. Verbands- oder Genossenschaftsprüfer) durchführen. Die Prüfung hat nach den im „KFS/PG 14 Bericht Credit Claims“ vorgegebenen Kriterien zu erfolgen und kann nach Wahl des Geschäftspartners im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden. Die OeNB ist über das Ergebnis der Prüfung durch

Übermittlung eines von ihr bereitgestellten VOI-Ergebnisberichts unmittelbar nach Erhalt, spätestens jedoch bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu informieren.“

11. § 22 Abs. 7a

In § 22 Abs. 7a wird nach der Wortfolge „Kopien dieser Urkunden“ wird die Wortfolge „in physischer oder elektronischer Form“ eingefügt.

12. § 22 Abs. 13

In § 22 Abs. 13 entfällt im letzten Satz das Wort „stichprobenartig“.